

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0027/10	25.02.2010

zum/zur

A0012/10  
Fraktion CDU/BfM

Bezeichnung

Kostenloses Parken für Elektrofahrzeuge

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	02.03.2010
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	08.04.2010
Ausschuss für Umwelt und Energie	13.04.2010
Finanz- und Grundstücksausschuss	21.04.2010
Stadtrat	27.05.2010

*„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Überarbeitung der Parkgebührenordnung vorzunehmen mit dem Ziel, dass Elektrofahrzeuge in der Landeshauptstadt Magdeburg kommunale Parkplätze kostenlos nutzen können. Die Vorlage der entsprechenden Drucksache zur Beschlussfassung im Stadtrat hat bis Mai 2010 zu erfolgen.“*

***Die Stadtverwaltung möchte zum A0012/10 „Kostenloses Parken für Elektrofahrzeuge“ wie folgt Stellung nehmen.***

Parkgebühren sind eine gesetzlich geregelte Ausnahme von der grundsätzlich kostenlosen Benutzung der öffentlichen Straßen im Rahmen des sogenannten Gemeindegebrauchs (§ 14 Abs. 3 StrG LSA). Der ruhende Verkehr ist keine Sondernutzung.

Ermächtigungsgrundlagen für die Erhebung von Parkgebühren sind § 6a Abs.6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG), der es den Gemeinden und sonstigen Trägern der Straßenbaulast gestattet, für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gebühren zu erheben, und die auf Grund des § 14 Abs. 3 Straßengesetz LSA (StrG LSA) von der Landesregierung erlassene Parkgebührenverordnung. Der § 1 Abs.1 der Parkgebührenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (ParkG VO) überträgt den Gemeinden im Rahmen höherrangigen Rechtes die Ermächtigung, Parkgebührenordnungen zu erlassen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Befreiung von der Zahlungspflicht auf bewirtschafteten Parkflächen eine Ausnahme nach § 46 StVO darstellt. § 46 StVO bestimmt abschließend die Einzelfälle, bei denen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen zu einzelnen verkehrsrechtlichen Vorschriften (hier § 42 Abs. 4 StVO – Parken, Sonderparken und dessen Beschilderung) erlassen werden dürfen.

Dies führt zu dem Ergebnis, dass Befreiungen einzelner Verkehrsteilnehmer bzw. einzelner Parkplatzbenutzergruppen von der Gebührenpflicht mit dem höheren Recht des § 46 Abs. 1 StVO kollidieren würden, da hier die Ausnahmen abschließend geregelt sind.

Die derzeit gültige Parkgebührenordnung verweist auf die Ausnahmegvorschrift des § 46 Abs. 1 StVO. Weitergehende Regelungen wären unzulässig.

Elektrofahrzeuge können demnach nicht von der Gebührenpflicht befreit werden.

Dr. Scheidemann  
Beigeordneter für Stadtentwicklung,  
Bau und Verkehr